

Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage

- Drucksache 17/2027 -

Wortlaut der Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner, Dr. Gero Hocker und Jan-Christoph Oetjen (FDP), eingegangen am 12.09.2014

Wie viele Transporte mit radioaktiven Stoffen fuhren im letzten Jahr durch Niedersachsen?

Presseberichten zufolge gab es im vergangenen Jahr mehrere Transporte mit radioaktiven Stoffen durch Niedersachsen. Dabei handelte es sich einerseits um Transittransporte, beispielsweise mit strahlendem Urankonzentrat nach Südfrankreich, und andererseits um Transporte der Brennelementefabrik ANF in Lingen. Weiterhin durchqueren Transporte der nahegelegenen Urananreicherungsanlagen von Urenco in Gronau und Almelo das Land Niedersachsen.

48 Stunden vor Beginn eines Transports müssen die Innenministerien aller betroffenen Länder informiert werden. Nach Aussage der *Neuen Osnabrücker Zeitung* vom 20.08.2012 gab ein Sprecher des Innenministeriums an, dass man die Zahl der Transporte nicht kenne, da „eine Dokumentationspflicht für seine Behörde nicht bestehe“.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Transporte mit radioaktiven Stoffen gab es 2013 und 2014 in Niedersachsen insgesamt?
2. Wie viele Transporte mit radioaktiven Stoffen fuhren in Lingen ab?
3. Wie viele Transporte mit radioaktiven Stoffen fuhren nach Lingen?
4. Wie viele Transporte mit radioaktiven Stoffen gab es auf Schiffen in hoheitlichen Gewässern Niedersachsens?
5. Wie viele Transporte mit radioaktiven Stoffen aus oder nach Almelo oder Gronau durchqueren Niedersachsen?
6. Entspricht es der Wahrheit, dass das Innenministerium die beantragten Atomtransporte nicht dokumentiert und, wenn ja, warum?
7. Wer ist für die Sicherung dieser Transporte und deren Überprüfung zuständig?
8. Wer wird zu welchem Zeitpunkt über die Transporte in welcher Weise informiert?
9. Inwieweit müssen alle Transporte angemeldet werden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 23.09.2014)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- MinBüro-01425/17/7/08-0020 -

Hannover, den 21.11.2014

Die rechtlichen Grundlagen bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen sind mehrfach im Rahmen vorangegangener parlamentarischer Anfragen dargelegt worden, auf die hiermit verwiesen wird. Die aktuell dargestellten Zahlen beziehen sich auf den Transport von Kernbrennstoffen und

sind der Datenbank des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) für die 48-Stunden-Meldungen entnommen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In Niedersachsen gab es für die Jahre 2013 und 2014 folgende Transporte von Kernbrennstoffen und Großquellen:

Jahr	Kernbrennstoffe	Großquellen
2013	278	3
2014 (bis 30.09.)	212	3

Zu 2:

Im Jahr 2013 starteten 92 Kernbrennstofftransporte und im Jahr 2014 (bis 30.09.) 90 Kernbrennstofftransporte in Lingen.

Zu 3:

Im Jahr 2013 hatten 48 Kernbrennstofftransporte und im Jahr 2014 (bis 30.09.) 42 Kernbrennstofftransporte das Ziel Lingen.

Zu 4:

Keine.

Zu 5:

Für den betrachteten Zeitraum konnten der Datenbank des BfS folgende Zahlen entnommen werden:

Jahr		Gronau	Almelo
2013	Start	41	7
	Ziel	18	10
2014 (bis 30.09.)	Start	31	5
	Ziel	13	1

Zu 6:

Das MI wird ausschließlich als Steuerungsbehörde gegenüber dem Geschäftsbereich des verantwortlichen Umweltressorts sowie vorsorglich gegenüber den eigenen Polizeibehörden tätig.

Darüber hinaus gibt es keine Pflicht zur Dokumentation.

Zu 7:

Die Beförderung von radioaktiven Stoffen erfolgt nach dem Atom- und Gefahrgutbeförderungsrecht.

In Niedersachsen ist für die staatliche Aufsicht nach dem Atomrecht grundsätzlich das MU mit dessen nachgeordneten Behörden und für das Gefahrgutbeförderungsrecht das MW mit dessen nachgeordneten Behörden zuständig.

Nach dem Atomrecht, § 19 Atomgesetz (AtG), unterliegt die Beförderung radioaktiver Stoffe der staatlichen Aufsicht. Die zuständigen Behörden aus dem Geschäftsbereich des MU und des MW haben darüber zu wachen, dass bei der Beförderung nicht gegen atom- und verkehrsrechtliche Vorschriften des Genehmigungsbescheides verstoßen wird.

Die ganz überwiegende Anzahl von Atomtransporten wird nicht polizeilich begleitet. Die Sicherung des Transports wird im Regelfall durch Sicherungspersonal des Transporteurs gewährleistet. Eine polizeiliche Begleitung erfolgt nur, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass dies zum Schutz des Transports vor Störmaßnahmen oder sonstigen Einwirkungen Dritter erforderlich ist.

Zu 8:

Im Rahmen des vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens prüft das BfS den Antrag des Transporteurs von Kernbrennstoffen dahin gehend, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 AtG erfüllt sind und die Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter eingehalten werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 AtG).

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 AtG gehört zu den Genehmigungsvoraussetzungen auch die Gewährleistung des erforderlichen Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter.

Die Innenbehörden der Länder und des Bundes werden über die Kommission „Sicherung und Schutz kerntechnischer Anlagen“ bei der Beurteilung der Sicherungskonzeption für die Transporte und zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen durch das BfS beteiligt. Die Polizei bewertet in diesem Zusammenhang u. a. den avisierten Transporttermin sowie die Transportstrecke unter Berücksichtigung aktueller polizeilicher Erkenntnisse über mögliche Gefährdungen oder Störungen.

Werden alle Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 AtG erfüllt, muss das BfS die Beförderungsgenehmigung erteilen.

Der Transporteur kündigt den Transport mit der sogenannten 48-Stunden-Meldung (Abgabe der Meldung spätestens 48 Stunden vor Transportdurchführung) an und informiert das Lagezentrum beim Bundesministerium des Innern (BMI) sowie das BfS. Das BMI leitet die Meldung an die betroffenen Innenministerien der Länder sowie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und die Bundespolizei weiter.

Diese 48-Stunden-Meldung ist gemäß § 17 AtG als Bestandteil der Nebenbestimmungen in der Beförderungsgenehmigung enthalten. In dieser Meldung sind u. a. Angaben zum Transportweg und zur Transportzeit aufgeführt.

Die Meldung wird über das Lagezentrum des MI an die vom Transportweg berührten Polizeidirektionen, das Landeskriminalamt Niedersachsen sowie das MU und die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter gesteuert. Die Meldungen sind als „Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Zu 9:

Die 48-Stunden-Meldung ist als Nebenbestimmung in der vom BfS erteilten Beförderungsgenehmigung für Kernbrennstoffe enthalten.

Stefan Wenzel